



Meisterschaftsausschreibung 2025/2026

(gültig von 1.7.2025 bis 30.6.2026)

PRÄAMBEL

Sollte es zu Einschränkungen wegen Covid-19 oder vergleichbarer Ursachen kommen, behält sich der MuBA vor, abweichende Bestimmungen zur Meisterschaftsabwicklung kurzfristig vor oder auch während der Meisterschaft festzulegen:

z.B.:

- Begrenzung der gleichzeitig ausgetragenen Spiele in Abhängigkeit von Gegebenheiten des Spiellokals
- eventuell kein Doppel
- Durchführung in nur einem Durchgang mit oder ohne Play-Off
- vom Samstag abweichende, zusätzliche Pflichttermine um Terminkollisionen zu vermeiden
- abweichende Auslosung für den Frühjahrsdurchgang
- Änderung der Termine und Fristen

INHALTSVERZEICHNIS

I) ALLGEMEINES	4
§1 Geltungsbereich	4
§2 Begriffsbestimmungen	4
§3 Kompetenzen	5
§4 Unterausschüsse, Referenten	5
§5 Drucksorten	5
II) TERMINE	5
§6 Sportjahr	5
§7 Übertrittstermine	5
§8 Meisterschaftsbeginn und -ende	5
§9 Termenschutz	5
III) MANNSCHAFTSBEWERBE	6
§10 Austragungsform	6
§11 Durchführung	7
§12 Identitätsnachweis	7
§13 Schiedsrichter	7
§14 Abbruch, Unterbrechung	9
§15 Rechte und Pflichten der Heimmannschaft	9

§16 Fahrtkosten	9
IV) MEISTERSCHAFTEN	10
§17 Spielrunden, Wartezeit.....	10
§18 Punktevergabe, Rangordnung, Strafbeglaubigung	10
§19 Einteilung der Mannschaften	10
§20 Spielgemeinschaften.....	11
§20a Landesverbandsauswahlmannschaften in der Superliga für Klubteams.....	12
§21 Änderungen während der Meisterschaft.....	12
§22 Spielerbindung	12
V) DAUERBEWERBE	14
§23 Spielhalbjahr, Heim- und Auswärtsspiel-Regelung	14
§24 Pflichttag, Pflichtzeit	14
§25 Bestimmungen zum Auf- und Abstieg.....	17
§26 Mehrfaches Nichtantreten	22
§27 Wettspielberichte.....	22
VI) VERÖFFENTLICHUNGEN, PROTESTE, RECHTSMITTEL, DISZIPLINAR- BESTIMMUNGEN	23
§28 Veröffentlichungen	23
§29 Geldstrafsätze	24
§30 Pflichten der Vereine und Spieler	24
§31 Bestrafung oder Sperre durch den Verein	24
§32 Anzeigen und Proteste.....	24
§33 Entscheidungen, Rechtsmittelfrist, Verfahrensspesen	24
§34 Befangenheit	24
VII) AUSTRÜSTUNG, SPIELLOKALE	24
§35 Spielkleidung	24
§36 Tisch, Ball.....	24
§37 Spiellokal	25
VIII) AUSSCHREIBUNG, NENNUNG	26
§38 Ausschreibung	26
§39 Nennung.....	26
IX) ALTERSGRENZEN	28
§40 Stichtag	28
§41 Altersgrenzen	28
X) MELDEWESEN	28
§42 Anmeldung	28

§43 Spielberechtigung	29
§43a Sekundäreinsatz von Spielerinnen	29
§44 Abmeldung	29
§44a Bedingte Freigabe	30
§45 Freigabeverweigerung	30
§46 Pauschale Aufwandsabgeltung	30
§46a LTTV-Aufwandsersatz	30

I) ALLGEMEINES

Für die Durchführung der niederösterreichischen Mannschaftsmeisterschaft gelten grundsätzlich die einschlägigen Regeln des ÖTTV-Handbuches. Die zusätzlichen bzw. geänderten Bestimmungen des NÖTTV werden nachfolgend dargestellt und erläutert. Dabei orientiert sich die Einteilung der Kapitel im Wesentlichen am ÖTTV-Handbuch.

Mit der Abgabe der Nennung erkennt jeder Verein auch die Anti-Doping-Bestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) an.

§1 Geltungsbereich

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§2 Begriffsbestimmungen

MuBA

Melde- und Beglaubigungsausschuss des NÖTTV

MS-Referent

Meisterschaftsreferent

Schriftlich

Schließt alle Arten von schriftlicher Kommunikation wie Brief, E-Mail oder Fax mit ein

Bewerb

Es werden folgende Bewerbe ausgetragen:

- Allgemeine Meisterschaft (Herren und Damen)
- Damen
- Regionale Nachwuchsmeisterschaften
- Senioren 40+
- Senioren 50+
- Senioren 55+
- Senioren 60+
- Senioren 65+
- Senioren 70+
- Senioren 75+

In diesem Dokument bezeichnet Nachwuchs die Regionalen Nachwuchsmeisterschaften, Senioren die Zentralen Meisterschaften Senioren 40+, Senioren 50+, Senioren 55+, Senioren 60+, Senioren 65+, Senioren 70+ und Senioren 75+.

1. und 2. Spielhalbjahr

1. Spielhalbjahr: Zeitraum von 1.7. – 31.12.; 2. Spielhalbjahr: Zeitraum von 1.1. – 30.6.

Durchgang

Ein Durchgang ist die Zeit von Montag vor dem Pflichttermin der ersten Runde bis zum Sonntag nach dem Pflichttermin der zeitlich letzten Runde.

Stamm-Mannschaft

Mannschaft, in der ein Spieler überwiegend im Einsatz ist.

Stichtagsrangliste

Die Stichtagsrangliste enthält alle Spieler und deren RC-Punkte zum Schluss der Vorsaison. Spieler, die nach einem Wechsel nach NÖ nicht aufscheinen, werden später ergänzt.

Die eingetragenen Punkte gelten für die Bewertung der Spielberechtigung in der Allgemeinen Meisterschaft und in der Nachwuchsmeisterschaft für die gesamte Saison unverändert.

Anmerkung: Für Turniere und andere Bewerbe können abweichende Stichtagsranglisten erstellt werden.

Anmerkung: In der Nachwuchsmeisterschaft werden für die Aufstellung nach Spielstärke die jeweils aktuellen RC-Punkte herangezogen.

§3 Kompetenzen

Siehe Präambel, sonst hierzu keine zusätzlichen Bestimmungen.

§4 Unterausschüsse, Referenten

Alle Meisterschaftsergebnisse werden durch die Referenten des MuBA beglaubigt. Gegen diese Beglaubigungen ist ein Einspruch an den MuBA in erster Instanz zulässig. Über diesen Einspruch sowie über Anzeigen und Proteste oder bei Hervorkommen neuer Tatsachen entscheidet der MuBA in erster Instanz. Sofern der MuBA einen Bescheid erlassen hat, ist gegen diesen gegebenenfalls gleich das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungs-Ausschuss des NÖTTV in zweiter Instanz zulässig.

Proteste gegen Entscheidungen des MuBA besitzen keine aufschiebende Wirkung.

Der NÖTTV kann seine Funktionäre als Verbandsaufsicht zu Meisterschaftsspielen entsenden. Diesen Beauftragten kommt grundsätzlich Beobachter- und Berichterstatter-Funktion für den MuBA zu. Die Mitgliedsvereine und deren Vertreter sind gegenüber diesen Funktionären zur Erteilung jeglicher Auskunft verpflichtet, welche auch die Spielerpässe, Spiellokale, Spielplatzbefunde, Spielgeräte sowie Schläger und Schlägerbeläge kontrollieren können. Sollten sich dabei Spielgeräte, Schläger bzw. Beläge als nicht regelkonform herausstellen, kann von diesen Beauftragten die Verwendung untersagt werden.

§5 Drucksorten

Spielformulare (Eingabehilfen), Anmeldescheine sowie Formulare für bedingte Freigaben (Leihvertrag), die Bildung von Spielgemeinschaften und Spielpartnerschaften, sowie für Sekundäreinsätze können von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Formulare) heruntergeladen werden.

II) TERMINE

§6 Sportjahr

§7 Übertrittstermine

§8 Meisterschaftsbeginn und -ende

§9 Termenschutz

Zu den Punkten §6 bis §9 gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

III) MANNSCHAFTSBEWERBE

§10 Austragungsform

In allen Ligen und Klassen sind auch reine Damenmannschaften zulässig.

1. Landesliga

Die 1. Landesliga wird in Einzelrunden mit Vierermannschaften mit 2 Doppelspielen (10:0, 9:1, 8:2, 8:3, 8:4, 8:5, 8:6, 7:7 analog Scheffler-System) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) bestritten. Die Spiele werden auf jeweils 2 Tischen gleicher Farbe, Marke und gleichem Modell gleichzeitig ausgetragen. Die Reihenfolge der Spiele hat gemäß ÖTTV-Handbuch bzw. Spielformular zu erfolgen (Heim-Team: 1, 2, 3 und 4; Auswärts-Team: A, B, C und D. 1. Spiel 2-D, 2. Spiel 3-A, 3. Spiel 4-C, 4. Spiel 1-B, 5. Spiel Doppel 1-Doppel 1, 6. Spiel Doppel 2-Doppel 2, 7. Spiel 2-A, 8. Spiel 3-D, 9. Spiel 1-C, 10. Spiel 4-B, 11. Spiel 1-A, 12. Spiel 2-B, 13. Spiel 3-C, 14. Spiel 4-D. Mögliche Ergebnisse: 10:0, 9:1, 8:2, 8:3, 8:4, 8:5, 8:6, 7:7, diese beziehen sich nur auf vollzählig angetretene Mannschaften), treten Mannschaften inkomplett an, dann ist jedenfalls Spiel 5 (Doppel 1) auszutragen. Bei Antreten zu dritt sind die Positionen 4 bzw. D freizuhalten. Antreten zu zweit ist nicht zulässig und gilt als nicht angetreten.

Bis zum Erreichen des Siegpunktes einer Mannschaft muss das gemäß Auslosung vorgesehene nächste Spiel am freien Tisch begonnen werden.

In der 1. Landesliga kommen grundsätzlich zwei Schiedsrichter zum Einsatz. Können einzelne Spiele nur mit einem Schiedsrichter besetzt werden, fungiert dieser als Oberschiedsrichter (kurz: OSR). In diesem Fall sind vom Heimverein zwei Hilfsschiedsrichter (kurz: HSR) zu stellen. Diese müssen mindestens 16 Jahre alt sein. Alternativ können auch Spieler als Zählkräfte eingesetzt werden.

Weiters ist vor Beginn des Meisterschaftsspiels eine Spielervorstellung durch einen Vertreter des Heimvereins durchzuführen

Die 1. Landesliga führt den Namen „1. Landesliga powered by Donic“.

Mit der Nennung sind die Mannschaften verpflichtet die verwendete Kunststoff-Ballmarke und Modell anzugeben. Eine Änderung der Ballmarke ist spätestens 14 Tage vor einem Spiel dem MuBA und allen betroffenen Gegnern nachweislich bekanntzugeben

Ein Wechsel der Ballmarke während des Mannschaftsspiels ist nicht zulässig. Sollte ein Heimverein eine andere Marke und Modell als in der Nennung angegeben, verwenden, wird dies vom Schiedsrichter vermerkt und gemeldet und durch den MuBA geahndet.

Anmerkung: Ab der Saison 2026/2027 wird die Meisterschaft der 1. Landesliga mit Dreiermannschaften wie in allen andern Ligen und Klassen des NÖTTV ausgetragen.

2. Landesligen, Oberligen, Unterligen, Klassen

Die Austragung erfolgt in Einzelrunden mit Dreiermannschaften mit einem Doppel (7:0, 6:1, ..., 5:5) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. c.

Für Unterligen und Klassen kann in den Gruppensitzungen mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, dass immer alle 10 Spiele auszutragen sind. Ebenso kann festgelegt werden, dass bei Verfügbarkeit auf 2 Tischen zu spielen ist.

Damen und Senioren

Die Austragung der Bewerbe Damen und Senioren erfolgt mit Zweiermannschaften mit einem Doppel (Corbillon-Cup-System) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. a. Mögliche

Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2. Außer in den Bewerbungen Damen (hier müssen reine Damenmannschaften antreten) sind auch reine Damenmannschaften zulässig.

Siehe auch **Ausrichterinformationen** auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Meisterschaft & Cup > NÖ. Meisterschaften > Ausschreibungen).

Nachwuchs

Die Austragung erfolgt in Einzelrunden mit Dreiermannschaften bis U19 mit einem Doppel (Altes Europaliga-System) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. d. Alle Spiele werden ausgespielt. Mögliche Spielergebnisse sind 7:0, 6:1, 5:2 und 4:3. Reihenfolge der Spiele ist: a-y, b-x, c-z, Doppel, a-x, c-y, b-z

Die Spieler sind der Spielstärke nach laut aktuellen RC-Punkten aufzustellen. Im Doppel dürfen weitere Spieler eingesetzt werden. Die Aufstellung nach Spielstärke der Mannschaften ist von beiden Mannschaftsführern vor Spielbeginn zu kontrollieren und gegebenenfalls zu korrigieren. Ein späterer Protest dagegen ist nicht zulässig.

§11 Durchführung

Für ein unvollständiges Antreten einer Mannschaft bei einem Spiel in der 1. Landesliga, bei einem vereinsinternen Spiel in den 2. Landesligen oder den Oberligen wird eine Ordnungsstrafe (siehe Gebührenordnung) je Mannschaft verhängt.

Es ist nicht erforderlich, die Doppelpaarungen schon vor Beginn des Mannschaftsspiels festzulegen; es kann damit bis zu Beginn des Doppels zugewartet werden. Auch wenn ein Spieler nur im Doppel eingesetzt werden soll, kann die Aufstellung erst unmittelbar vor Beginn des Doppels bekanntgegeben werden.

Die Heimmannschaft ist als Team 1-4 und die Gastmannschaft als A-D aufzustellen.

§12 Identitätsnachweis

Da die spielberechtigten Spieler eines Vereins auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Vereine) aufgelistet sind, kann die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis sichergestellt werden.

§13 Schiedsrichter

Oberschiedsrichter

Die Anforderung eines Oberschiedsrichters für einen Wettkampf hat ein Verein spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beim Schiedsrichter-Referenten des NÖTTV vorzunehmen.

Superliga, Herren-Bundesligen

Für Vereine mit Herren-Mannschaften in der Superliga wird dem Gastgeber pro Schiedsrichter und Spiel eine Gebühr verrechnet (siehe Gebührenordnung). Die Vereine der 1. und 2. BL zahlen lt. BL-Ausschreibung ihre Schiedsrichterpauschale an den ÖTTV (BL).

1. Landesliga

In der 1. Landesliga leisten die Vereine im September eine Akonto-Zahlung für Schiedsrichtergebühren. Diese entspricht dem unter B.4.9 der aktuellen NÖTTV-Gebührenordnung festgelegten Betrag, multipliziert mit der Anzahl der Heimspiele beider Durchgänge. Das Ergebnis ist mit der Anzahl der einzusetzenden Schiedsrichter (zwei) zu multiplizieren.

Nach Abschluss der letzten Runde des zweiten Durchganges werden etwaige Gutschriften auf den Rückstandsausweisen gebucht. Pro nicht eingesetztem Schiedsrichter wird der Betrag aus B.4.9 der aktuellen NÖTTV-Gebührenordnung gutgeschrieben.

Hinweis: Dadurch ergibt sich, dass in etwa 50% der effektiv anfallenden Schiedsrichterkosten durch den NÖTTV übernommen werden.

Hat ein Verein spätestens eine Woche vor dem ersten Meisterschaftsspiel je Spielhalbjahr die Akonto-Zahlung nicht durchgeführt, tritt automatisch eine Sperre für die betroffenen Mannschaften in Kraft. Erst mit vollständiger Akonto-Zahlung kann diese Sperre wieder aufgehoben werden.

Die Einteilung der Oberschiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten zu erfolgen.

Strafregister 1. Landesliga

Der Schiedsrichter meldet Gelbe, Gelb/Rote bzw. Rote Karten dem MS-Referenten. Der MS-Referent führt ein Register über solche in der 1. Landesliga verhängte Disziplinarmaßnahmen. Eine Gelb/Rote Karte entspricht einer Gelben Karte.

- Wenn ein Spieler in einem Sportjahr 3 Gelbe Karten erhalten hat, wird über ihn eine Geldstrafe verhängt (siehe Gebührenordnung).
- Erhält ein Spieler darüber hinaus zwei zusätzliche Gelbe Karten, wird eine weitere Geldstrafe verhängt (siehe Gebührenordnung).
- Ab der 6. Karte wird eine weitere Geldstrafe pro Karte verhängt (siehe Gebührenordnung).
- Zusätzlich zu diesen Geldstrafen erfolgt nach der 5. und 8. Gelben Karte automatisch für das nächste zeitlich nachfolgende Spiel seiner Stamm-Mannschaft des laufenden Sportjahres (klassenunabhängig) eine Sperre, anschließend automatisch nach jeder zweiten Gelben Karte (10., 12., ...)
- Erhält ein Spieler die Rote Karte, so erhält er eine Geldstrafe (siehe Gebührenordnung) und ist automatisch für das nächste zeitlich nachfolgende Spiel seiner Stamm-Mannschaft des laufenden Sportjahres (klassenunabhängig) gesperrt.
- Findet im laufenden Sportjahr kein Spiel mehr statt, so gilt die Sperre für das erste Meisterschaftsspiel des folgenden Sportjahres, unabhängig davon, welchem Verein der Spieler angehört und in welcher Klasse er eingesetzt wird.
- Wird ein Spieler durch den Oberschiedsrichter disqualifiziert, zieht dies die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Disziplinar-Ausschuss nach sich.

Die Vorschreibung der Geldstrafen erfolgt durch den Finanzreferenten über den Rückstandsausweis.

Hinweis: Alle Gelben Karten, Gelb/Roten Karten und alle Roten Karten werden auf der Homepage des NÖTTV veröffentlicht.

Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichterkosten (siehe Gebührenordnung) werden automatisch durch den NÖTTV über den Rückstandsausweis abgerechnet.

Verteilung der Befugnisse in der Landesliga

Oberschiedsrichter (kurz: OSR)

Alle Befugnisse, die einem OSR gemäß „*Handbuch für OFFIZIELLE BEIM SPIEL*“ zukommen, insbesondere

- Kontrolle der Zulässigkeit der Spielbedingungen, Spieler, Spielkleidung und Spielmaterial
- Einsatz und eventueller Austausch der HSR
- Einweisung der HSR vor dem Spiel

- Auslosung und Spielansagen, sowie Eintragung im Spielbericht
- Spielunterbrechungen: HSR erhalten je 2 weiße Karten (werden vom NÖTTV dem OSR zur Verfügung gestellt)
- Entscheiden über Verlassen der Spielbox während des Spiels
- Setzen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten: Verwarnung, gelb, gelb-rot, rot; Meldung an MS-Referenten
- Ständige Anwesenheitspflicht
- Überwachen der Bestimmungen bzgl. Coachen
- Einteilung eines Rückschlagzählers bei Wechselmethode
- Kontrolle der Einspielzeiten, Time-Outs, Zeit zwischen den Sätzen und Spielen desselben Spielers, Satzdauer wegen Wechselmethode
- Überwachung der Zeit zwischen 2 Spielen desselben Spielers (max. 5 Minuten)
- Punktvergabe bei fehlerhaftem Aufschlag
- Verwarnung (Aufschlag im Grenzbereich der Gültigkeit, bei Fehlverhalten von Spieler oder Betreuer)

Der OSR ist befugt, alle Entscheidungen des HSR zu überstimmen.

Hilfsschiedsrichter (kurz: HSR)

- Auslosung der Wahl von Seite bzw. Aufschlag oder Rückschlag
- Überwachung der richtigen Reihenfolge beim Aufschlag
- Ansage des Spielstands und Bedienung des Zählgerätes
- Ballwechsel als Punkt oder Wiederholung entscheiden (Netz, Spieler nicht bereit, Störung von außen)
- für ununterbrochenes Spiel sorgen
- Einhaltung der kurzen Pausen (nur wenn Punktesumme durch 6 teilbar)
- Entscheidung und Überwachung des Timeouts (max. 1 Minute, max. einmal pro Spiel)
- Seitenwechsel (auch im fünften Satz), Überwachung der Zeit zwischen den Sätzen (max. 1 Minute)
- Überwachung der Dauer jedes Satzes (10 Minuten) wegen Einführung der Wechselmethode

§14 Abbruch, Unterbrechung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§15 Rechte und Pflichten der Heimmannschaft

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§16 Fahrtkosten

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft zu einem Wettspiel in der 1. Landesliga steht der Gastmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag sowie amtliches Kilometergeld für ein Fahrzeug zu. Im umgekehrten Fall (Nichtantreten Gastmannschaft) steht der Heimmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag zu (siehe Gebührenordnung).

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft zu einem Wettspiel in den 2. Landesligen oder Oberligen steht der Gastmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag sowie amtliches Kilometergeld für ein Fahrzeug zu. Im umgekehrten Fall (Nichtantreten Gastmannschaft) steht der Heimmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag zu (siehe Gebührenordnung).

Dies gilt nur, wenn der nicht antretende Verein dem Gegner später als 48 Stunden vor dem Spieltermin sein Nichtantreten bekannt gibt. Bei Bekanntgabe vor dieser Frist kann kein pauschaler Ausfallsbetrag geltend gemacht werden.

Der angetretene Verein hat dem nicht angetretenen Verein mittels eingeschriebenen Briefes die eingeforderte Summe bekannt zu geben. Sollte der zur Zahlung verpflichtete Verein der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, muss der geschädigte Verein den MuBA einschalten. Der MuBA kann den zahlungsunwilligen Verein mit all seinen Mannschaften und Spielern sowohl vom laufenden Mannschaftsbewerb als auch von der Teilnahme an Turnieren aller Art ausschließen.

IV) MEISTERSCHAFTEN

§17 Spielrunden, Wartezeit

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten und kann nur durch den anreisenden Verein in Anspruch genommen werden. Bei Damen- und Seniorenbewerben, Qualifikations- und Finalspielen ist keine Wartezeit vorgesehen.

§18 Punktevergabe, Rangordnung, Strafbeglaubigung

In jedem Mannschaftsspiel kommen maximal drei oder vier Punkte zur Vergabe. Die siegreiche Mannschaft erhält drei Punkte. Endet ein Mannschaftsspiel unentschieden, dann erhalten beide Mannschaften je zwei Punkte. Die Verlierermannschaft erhält für das Antreten einen Punkt, im Falle eines Nichtantretens null Punkte.

Wird ein Spiel nach erfolgtem Antreten strafverifiziert, bleibt der Punkt für das Antreten erhalten. Wird aus dem Verschulden beider Mannschaften ein Meisterschaftsspiel strafbeglaubigt (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 18 (4)), dann wird jede Mannschaft in der Tabelle mit einem Minuspunkt belastet.

Wird aus dem Verschulden einer Mannschaft (Raufhandel, Insultierung, Beleidigung oder Ähnliches) ein Spiel mit dem höchstmöglichen Resultat strafbeglaubigt, dann wird diese Mannschaft in der Tabelle mit einem Minuspunkt belastet.

§19 Einteilung der Mannschaften

Allgemeine Meisterschaft

Der Bewerb wird bei entsprechender Anzahl von Mannschaften folgendermaßen eingeteilt:

- 1. Landesliga mit 10 Mannschaften
- 2. Landesligen A, B mit je 10 Mannschaften
- Oberligen A, B, C, D mit je 10 Mannschaften
- Unterligen Mitte, Nord, Ost, Süd, West mit maximal 10 Mannschaften
- 1. Klassen Mitte, Nord, Ost, Süd, West mit maximal 10 Mannschaften
- 2. Klassen Mitte, Nord, Ost, Süd, West mit maximal 10 Mannschaften
- 3. Klassen Mitte, Nord, Ost, Süd, West mit maximal 10 Mannschaften
- 4. Klassen Mitte, Nord, Ost, Süd, West mit maximal 10 Mannschaften

In Ausnahmefällen – siehe §25 Auf- und Abstieg – kann die Anzahl der Mannschaften in allen Ligen und Klassen bis maximal 12 erweitert werden.

Nehmen in einer Unterliga/Klasse mehr als 10 Mannschaften teil, kann die Unterliga/Klasse durch mehrheitlichen Beschluss des MuBA in mehrere Gruppen innerhalb der Unterliga/Klasse unterteilt werden.

Anmerkung: Abweichungen von diesen Mannschaftszahlen sind möglich. Siehe dazu §25 Auf- und Abstieg.

Die Austragung der Meisterschaft erfolgt in einem Durchgang je Spielhalbjahr. Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Landesliga erwirbt den Titel „NÖ. Landesmeister“.

Damen und Senioren

Die Einteilung erfolgt nach der Mannschaftsstärke der genannten Mannschaften laut Rangliste der zum Stichtag (1. September des jeweiligen Sportjahres) gemeldeten Vereinsspieler.

Die Austragung der Meisterschaft für Damen und Senioren erfolgt in einem Durchgang im zweiten Spielhalbjahr. Die Einteilung (ausgenommen Damen und Senioren) erfolgt in regionalen Klassen in Gruppen mit möglichst 6 Mannschaften. Nehmen mehr als 6 Mannschaften an einem Ort teil, so sind diese nach Ranglistenpunkten in 2 Gruppen (1. und 2. Klasse) aufzuteilen.

Bei den Damen und Senioren werden Ligen mit möglichst 6 Mannschaften nach Ranglistenpunkten eingeteilt.

Die erstplatzierte Mannschaft der jeweiligen höchsten Klasse erwirbt den Titel „NÖ. Landesmeister“.

Finden Bewerbe zum selben Termin statt, so ist der Start für eine(n) Spieler(in) nur in einem der beiden Bewerbe möglich.

Hinweis: Im 1. Spielhalbjahr erfolgt die Austragung der Damenmeisterschaft in Form eines Cups mit separater Nennung und Ausschreibung (Details siehe Cup-Ausschreibung).

Nachwuchs

Die Austragung der Nachwuchsmeisterschaften erfolgt in einem Durchgang im 1. Spielhalbjahr. Die Einteilung erfolgt in regionalen Ligen in Gruppen mit mindestens 4 und maximal 6 Mannschaften.

Hinweis: Im 2. Spielhalbjahr erfolgt die Austragung der Nachwuchsmeisterschaft in Form eines Cups mit separater Nennung und Ausschreibung (Details siehe Cup-Ausschreibung).

§20 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaft

Die beabsichtigte Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) zwischen zwei Vereinen oder deren Tischtennissektionen ab dem nächsten Sportjahr ist dem NÖTTV unter Angabe der genauen Bezeichnung sowie der Anschrift der Spielgemeinschaft und Beilegung der Vereinbarung der betroffenen Vereine bis längstens 15. Juni eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der 3-jährigen Mindestdauer verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Sportjahr, sofern keine Auflösung bekannt gegeben wird.

Der 15. Juni des Kalenderjahres gilt auch für die Bekanntgabe der Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft.

Den Beschluss über die Genehmigung der Bildung sowie der künftigen Bezeichnung der Spielgemeinschaft fällt die Verbandsleitung des NÖTTV unter Beachtung der Bestimmungen des ÖTTV-Handbuches.

Spielpartnerschaft

Spielpartnerschaften sind für die Bewerbe Damen, Senioren und Nachwuchs mit Zustimmung des NÖTTV möglich. Pro Bewerb ist eine Spielpartnerschaft mit maximal einem Verein und maximal einer Mannschaft erlaubt.

Die Vereinbarung beider Vereine ist dem NÖTTV spätestens 7 Tage vor dem Nennschluss des jeweiligen Bewerbs laut Terminplan anzuzeigen. Die Spielpartnerschaft endet automatisch zum Saisonschluss.

Es sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Spielpartnerschaften können nur zwischen Vereinen, niemals aber zwischen Spielgemeinschaften und Vereinen oder zwischen Spielgemeinschaften und Spielgemeinschaften eingegangen werden.

Anmerkungen: Eine Spielpartnerschaft zwischen einem Verein einer Spielgemeinschaft und einem anderen Verein ist aber sehr wohl möglich.

Durch die Beantragung einer Spielpartnerschaft ist noch keine Nennung erfolgt. Diese erfolgt durch den führenden Verein für die Spielpartnerschaft.

§20a Landesverbandsauswahlmannschaften in der Superliga für Klubteams

§21 Änderungen während der Meisterschaft

Siehe Präambel, sonst gibt es zu den Punkten §20a und §21 keine zusätzlichen Bestimmungen.

§22 Spielerbindung

Ein(e) Spieler(in) dürfen gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (3) im selben Bewerb in einer Runde nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen. Hat ein Spieler in derselben Runde in einer höheren und einer niedrigeren Mannschaft gespielt, dann wird jenes Spiel strafbeglaubigt, in dem der unberechtigte Einsatz stattgefunden hat (also im später durchgeführten Spiel). Diese Regelung gilt nur, wenn beide Einsätze im Rahmen eines Bewerbs der NÖ Allgemeinen Meisterschaften stattgefunden haben.

Anmerkungen: Bei Einsatz eines Spielers in der gleichen Runde in der Bundesliga und der Allgemeinen Meisterschaft in NÖ, wird Letzteres strafbeglaubigt.

Für die Beurteilung der Spielberechtigung wird grundsätzlich die Rundenummer herangezogen. Das bedeutet auch, dass ein später ausgetragenes Spiel einer früheren Runde nachträglich zu einem unerlaubten Spielereinsatz führen kann.

Ausnahmen:

- a) Einsätze eines Spielers im Bundesliga-Opening und im Bundesliga-Finalturnier werden nicht berücksichtigt.
- b) Ein Nachwuchs-Spieler (Punkt 9.2.- Nachwuchsspieler in der 2. Herren-Bundesliga der Bundesliga-Bestimmungen) darf in derselben Runde in der NÖ Allgemeinen Meisterschaft und in der Bundesliga eingesetzt werden, sofern er laut veröffentlichter Stichtagsrangliste (vom 1.6. der jeweiligen Spielsaison) weniger Punkte aufweist als die Punktegrenze der Liga/Klasse, in der er zum Einsatz kommen soll und er höchstens 2x an anderer Position in der Bundesliga gespielt hat. Spiele als Nachwuchsspieler in der 2. Bundesliga werden für die Spielerbindung nicht gewertet. Diese Regelung gilt jedoch nicht für weitere Nachwuchsspieler, die ein Verein in der 2. Bundesliga einsetzt.

Die Rundenbezeichnung beginnt ab der 1. Runde im 2. Spielhalbjahr wieder mit Runde 1, diese Regelung ist auch für die Bundesligen anzuwenden. Sollten in den Bundesligen im 2. Spielhalbjahr zusätzlich Play-Off-Spiele durchgeführt werden, dann zählen diese Runden nach Abschluss der Bundesligen als weitere Runden (z.B. ist die erste Runde des Play-Off-Bewerbs die Runde 10, wenn die letzte Runde des Bundesliga-Bewerbs die Runde 9 war).

Anmerkung: Damit können beispielsweise Spieler aus der 1. Landesliga in den Runden 12 – 15 der 2. Bundesliga ersatzweise eingesetzt werden, wobei natürlich auf die Bindung in eine höhere Mannschaft zu achten ist.

Grundsätzlich gilt:

- Bundesliga-Bestimmungen haben keinen Einfluss auf die Spielerbindungsvorschriften.
- Grundlage für die Spielerbindungsregeln sind die Punktegrenzen für Ligen/Klassen, die jährlich nach Meisterschaftsende bis spätestens zum Beginn der Übertrittszeit durch den

MuBA zu bestimmen sind und für die gesamte Spielsaison gelten (Stichtag für die Berücksichtigung der Ranglistenpunkte ist der Stand zum Ende der jeweiligen Spielsaison) – Spielerübertritte aus anderen Bundesländern bzw. aus dem Ausland werden bis spätestens 01.09. der jeweiligen Spielsaison in diese Stichtagsrangliste eingefügt.

- 1) a) Spielt ein Spieler in einer Mannschaft einer Liga/Klasse, deren Punktegrenze er übersteigt, dann wird er mit diesem Einsatz dieser Mannschaft zugeordnet und kann danach in keinen anderen Mannschaften mehr eingesetzt werden (Ausnahme siehe Bestimmung 5).
b) Spieler, die noch keine RC-Wertung besitzen, werden bei ihrem ersten Einsatz in einer Mannschaft dieser Mannschaft sofort zugeordnet und können in keiner anderen Mannschaft mehr eingesetzt werden (Ausnahme siehe Bestimmung 5). Diese Regelung gilt nicht für Nachwuchsspieler bis U17.
- 2) Spielt ein Spieler in einer Mannschaft einer Liga/Klasse, deren Punktegrenze er nicht übersteigt, dann wird er ab dem dritten Einsatz in dieser Mannschaft dieser Mannschaft zugeordnet und kann in keiner anderen Mannschaft mehr eingesetzt werden (Ausnahme siehe Bestimmung 3).
- 3) Spieler, die aufgrund der Bestimmung 2 bereits einer Mannschaft zugeordnet sind, dürfen maximal 2x in höheren Mannschaften, deren Klassen-Zugehörigkeit über der bereits zugeordneten Mannschaft liegt, zum Einsatz kommen, ohne die bestehende Zuordnung zu verlieren. Ab dem dritten Einsatz erfolgt dann aber die sofortige Zuordnung des Spielers an die Mannschaft, in der er zuletzt eingesetzt wurde, und er darf danach in keiner niedrigeren Mannschaft mehr eingesetzt werden.
- 4) Ein Wechsel eines Spielers zwischen Mannschaften desselben Vereins in derselben Liga/Klasse ist nicht erlaubt (Ausnahme siehe Bestimmung 5).
- 5) Ein Spieler, der bereits durch die Bestimmung 1 einer Mannschaft zugeordnet wurde oder für den die Bestimmung 4) zutrifft, ist trotzdem in der Mannschaft des Vereins mit der niedrigsten Nummer, welche im NÖTTV-Herren-Bewerb im Einsatz ist, spielberechtigt. Allerdings wird der Spieler dann sofort dieser Mannschaft zugeordnet und kann in keiner anderen Mannschaft mehr eingesetzt werden (Ausnahmen gelten hier nicht mehr).

Anmerkung: Durch diese Regelung kann ein Spieler, nach Einsatz in einer niederen Klasse, deren Punktegrenze er nicht übersteigt, in jeder höheren Klasse/Liga 2x in beliebiger Reihenfolge eingesetzt werden, ohne gebunden zu sein.

Im Bewerb der Allgemeinen Meisterschaft dürfen alle Damen zum Einsatz gebracht werden, ausgenommen alle nicht-österreichischen Spielerinnen der Damen-Superliga sowie der 1. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind.

Spielerinnen, welche gemäß §43 a), b) oder c) gleichgestellt sind, dürfen ebenfalls zum Einsatz gebracht werden.

Im Bewerb der Damen dürfen alle Damen spielen, außer die Spielerinnen der Damen-Superliga, der 1. Damen-Bundesliga und alle nicht-österreichischen Spielerinnen der 2. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind. Das Antreten im Doppel wird ebenfalls als Einsatz gewertet.

Spielerinnen, welche gemäß §43 a), b) oder c) gleichgestellt sind und nicht in der Damen-Superliga oder der 1. Damen-Bundesliga tätig sind, dürfen ebenfalls zum Einsatz kommen.

Spieler der Herren-Superliga oder der beiden Herren-Bundesligen, welche durch den Bundesliga-Ausschuss als 1 – 3 gereiht wurden, sind bereits nach dem ersten Einsatz, die übrigen Spieler des Kaders nach dreimaligem Einsatz, im Bewerb Allgemeine Meisterschaft nicht mehr startberechtigt (auch das Antreten im Doppel wird als Einsatz gewertet).

Wechsel zwischen Mannschaften

Alle Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse sind gleichrangig. Alle Spieler können nur in eine andere Klasse, nicht aber in eine andere Mannschaft in derselben Klasse, wechseln. Davon ausgenommen ist der Wechsel in die erste Mannschaft eines Vereins (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (1) lit. b), wobei in diesem Fall die **sofortige** Bindung an die 1. Mannschaft erfolgt. Spieler dürfen nur dann in einer anderen Mannschaft derselben Klasse eingesetzt werden, wenn jene Mannschaft, an welche sie ursprünglich gebunden waren, während des 1. Spielhalbjahres ausgeschieden (z.B. durch Rückziehung) ist. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft sind erst wieder im 2. Spielhalbjahr in dieser Liga/Klasse spielberechtigt.

Anmerkung: Mit Klasse ist die grundsätzliche Einteilung und nicht die Anzahl der Gruppen innerhalb einer Klasse gemeint. Beispiel: Die 2. Klasse Süd ist eine Klasse, während die 2. Klasse Süd A und 2. Klasse Süd B Gruppen der 2. Klasse darstellen.

Spielerbindungen für Spieler bei Mannschaftsrückziehungen im Bewerb der Allgemeinen Meisterschaft

Werden Mannschaften im 1. Spielhalbjahr zurückgezogen, dann werden alle Spiele dieser Mannschaft sowie deren Spielerbindungen unwirksam und die Spieler können in anderen Mannschaften des Vereins zum Einsatz kommen, in derselben Klasse jedoch erst im 2. Halbjahr. Werden Mannschaften im 2. Spielhalbjahr zurückgezogen, dann bleiben alle bisherigen Spielerbindungen aufrecht (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 26 (1)).

Achtung: Wird ein Verein während des 1. Spielhalbjahres aufgelöst und treten Mitglieder einem neuen Verein bei, so werden zwar die jeweiligen Mannschaften aus der Tabelle genommen, die Spielerbindungen bleiben aber aufrecht (siehe auch ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, §43(6)).

Damen, Nachwuchs und Senioren

Grundsätzlich gelten die Spielerbindungen nach § 22 für Damen, Nachwuchs und Senioren nicht.

Es können alle Spieler unter Beachtung der Altersgrenzen (Nachwuchs, Senioren) eingesetzt werden. Spieler, die bereits in einer Liga/Klasse in einer bestimmten Mannschaft im Einsatz waren, dürfen nicht in einer anderen Mannschaft dieser Altersklasse (Senioren) eingesetzt werden.

Spielerinnen der Damenliga dürfen nicht in der Damenklasse eingesetzt werden und umgekehrt.

In der Nachwuchsmeisterschaft dürfen Spieler und Spielerinnen nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

V) DAUERBEWERBE

§23 Spielhalbjahr, Heim- und Auswärtsspiel-Regelung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§24 Pflichttag, Pflichtzeit

- Samstag:
 - **Nachwuchs** 10:00 Uhr
 - Allgemeine Meisterschaft: 15:00 Uhr
 - Damen, Senioren: 15:00 Uhr
- Sonntag, Feiertag:
 - Damen, Senioren (NÖ-weit/Ligen): 10:00 Uhr
 - Damen, Senioren (regional/Klassen): 10:00 Uhr

- Qualifikationsspiele, Finalsple: je nach Ausschreibung

Bei Spielverlegungen und Neutermisierungen durch den NÖTTV sind Abweichungen von der Pflichtzeit möglich.

Auf Verlangen muss der Gastmannschaft das Einspielen auf dem (den) Matchtisch(en) für eine Gesamtdauer von je 25 Minuten bis unmittelbar vor dem festgesetzten Pflichttermin bzw. vor dem von beiden Vereinen vereinbarten Spielbeginn ermöglicht werden.

Jede Gruppe kann den Wechsel auf das Prinzip Heimspieltag beschließen. Dabei legt jede Mannschaft Wochentag und Uhrzeit fest, wann sie ihre Heimspiele absolvieren möchte. Die Spiele werden automatisch in der Woche des Pflichttermins angesetzt. Wenn der Gegner da nicht spielen möchte, muss er spätestens 14 Tage vor dem Termin mit der Heimmannschaft Kontakt aufnehmen und einen anderen Spieltermin vereinbaren oder die Rückkehr zum Pflichttermin (Samstag 15:00) verlangen. Der gewählte Heimspieltag ist verbindlich festgelegt. Eine Änderung ist nur aus wichtigen Gründen (z.B. geänderte Hallenverfügbarkeit) möglich und vom MuBA zu genehmigen.

Wettspielverlegungen Damen und Senioren

Bei Damen und Senioren sind Wettspielverlegungen nur mit schriftlichem Einverständnis aller teilnehmenden Mannschaften gestattet. Die Ausrichtung aller Spiele an einem Ort und Termin muss erhalten bleiben. Das schriftliche Einverständnis aller teilnehmenden Mannschaften ist von der ansuchenden Mannschaft einzuholen und an den MS-Referenten für zentrale Meisterschaften bis spätestens 14 Tage vor dem geplanten Spieltermin (bei Vorverlegungen) bzw. Pflichttermin (bei Nachverlegungen) gesammelt weiterzuleiten. Die Bestimmungen betreffend Mannschaftsrückziehung und Nichtantreten bleiben bei Wettspielverlegungen bestehen.

Steht dem Ausrichter kein Spiellokal (mehr) zur Verfügung, wird durch den MS-Referenten für zentrale Meisterschaften ein neues Spiellokal festgelegt. Ist dies am vorgesehenen Spieltermin nicht möglich, sind Abweichungen vom Pflichttag und von der Pflichtzeit möglich.

Wettspielverlegungen Nachwuchs

Im Nachwuchs sind Vorverlegungen mit dem Einverständnis beider Vereine möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen bedürfen der Genehmigung durch den Meisterschaftsreferenten.

Nachverlegungen sind bis zum Termin der letzten Runde des Durchgangs beliebig möglich. Voraussetzung für eine gültige Nachverlegung ist die Beantragung im Ergebnisdienst. Jedes Ansuchen muss spätestens 24 Stunden vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden.

Meisterschaftsspiele zwischen Mannschaften desselben Vereins können nur bis zur zweiten Runde verlegt und müssen vor dem Pflichttermin der zweiten Runde gespielt werden.

Wettspielverlegungen bei der Allgemeinen Meisterschaft

Steht der Heimmannschaft nachweislich und unverschuldet ihr Haupt-Spiellokal und, falls vorhanden, ihr Ersatz-Spiellokal nicht zur Verfügung und kann mit der Gastmannschaft kein Alternativtermin gefunden werden, so legt der MS-Referent einen neuen Termin fest.

Spielverlegungen auf unbestimmte Zeit werden nicht genehmigt, ebenso sind Spielverlegungen, welche die letzte Runde im 1./2. Spielhalbjahr überschreiten, nicht gestattet. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat eine Strafverifizierung und Bestrafung zur Folge. Bei Nichtbeantragung von Vor- bzw. Nachverlegungen in den Ligen und Klassen können hohe Geldstrafen verhängt werden (siehe Gebührenordnung).

In der 1. Landesliga sind die ersten beiden Spielverlegungen pro Spielhalbjahr kostenfrei, ab der 3. Verlegung wird eine Gebühr für den beantragenden Verein vorgeschrieben (siehe Gebührenordnung).

Die Verwendung der Option „Spiel verlegen“ im Ergebnisdienst ist verpflichtend vorgeschrieben.

Vorverlegungen

- In der **1.Landesliga** sind Vorverlegungen nur mit dem schriftlichen Einverständnis beider Vereine und des Schiedsrichterreferenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens **14 Tage** vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt. Des Weiteren ist anzugeben, welcher Verein Verursacher der Verlegung ist, damit die Kosten (ab der 3. Verlegung) richtig zugeordnet werden können.
- In den **2. Landesligen, Oberligen, Unterligen und Klassen** sind Vorverlegungen nur mit dem Einverständnis beider Vereine möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens **48 Stunden** vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen bedürfen der Genehmigung durch den Meisterschaftsreferenten.

Nachverlegungen

Nachverlegungen sind nur **bis maximal 43 Tage** nach dem Pflichttermin möglich. Auf Antrag sind pro Mannschaft drei Nachverlegungen über die **43 Tage** Frist hinaus möglich. Die Verlegungen werden beiden beteiligten Mannschaften zugerechnet und müssen nicht begründet werden. Die Erfassung erfolgt nur vom/über den jeweiligen Meisterschaftsreferenten.

Nachverlegungen hinter die letzte Runde des jeweiligen Durchgangs sind ausnahmslos nicht gestattet. Voraussetzung für eine gültige Nachverlegung ist die Beantragung im Ergebnisdienst (die Genehmigung durch den MS-Referenten entfällt, da die Fristen vom Ergebnisdienst überprüft werden).

- In der **1.Landesliga** muss jedes Ansuchen spätestens **14 Tage** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt. Es ist immer das Einverständnis des Schiedsrichterreferenten einzuholen. Des Weiteren ist anzugeben, welcher Verein Verursacher der Verlegung ist, damit die Kosten (ab der 3. Verlegung) richtig zugeordnet werden können.
- In den **2. Landesligen** und den **Oberligen** muss jedes Ansuchen spätestens **48 Stunden** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen bedürfen der Genehmigung durch den Ligareferenten/Meisterschaftsreferenten.
- In den **Unterligen** und den **Klassen** muss jedes Ansuchen spätestens **24 Stunden** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden.

Vereinsinterne Verlegungen

Meisterschaftsspiele zwischen Mannschaften desselben Vereins können nur bis zur dritten Runde des jeweiligen Durchgangs verlegt und müssen bis spätestens zum Pflichttermin der dritten Runde gespielt werden.

Platztausch

Dieser ist im gegenseitigen Einvernehmen erlaubt und muss im Ergebnisdienst eingetragen werden. Es gelten die Fristen wie für Vorverlegungen.

Verlegungen wegen übergeordneten Einsätzen

Vereine, welche zu Pflichtterminen nachweislich wegen Teilnahme an der European Champions League, am ETTU-Cup, an der Europe Trophy oder wegen der Abstellung von gebundenen Stammspielern einer Mannschaft als Spieler für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV, NÖVSV (unabhängig davon, ob es sich um Einzel- oder Mannschaftsbewerbe sowie Schiedsrichtereinsätze handelt) oder als Betreuer (Trainer, Turnierleitung, usw.) von ÖTTV- oder NÖTTV-Veranstaltungen teilnehmen, nicht vollzählig antreten können, haben sich mit ihrem jeweiligen Gegner und dem zuständigen MS-Referenten um eine einvernehmliche Verlegung zu bemühen. Für die Bekanntgabe des neuen Termins gelten die Fristen wie für Vor- und Nachverlegungen. Weiter gilt, dass der ansuchende Verein bzw. Spieler innerhalb von **5 Tagen** ab der Einberufung bzw. Nennung für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV oder NÖVSV die Spielverlegung schriftlich beim MS-Referenten und gegnerischen Mannschaftsführer melden muss.

Für Mannschaften mit spielberechtigten Spielerinnen der Damen Superliga und Damen Bundesligen gilt eine gesonderte Meldefrist. Die betroffenen Mannschaften müssen spätestens drei Wochen vor dem Pflichttermin beim MS-Referenten und gegnerischen Mannschaftsführer um eine Verlegung ansuchen.

Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, dann ist dies dem jeweiligen MS-Referenten mitzuteilen, der gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 9 (2) einen neuen Spieltermin festlegt. Dagegen ist kein Einspruch möglich. Bei einer neu terminierten Austragung sind nur jene Spieler startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin spielberechtigt waren.

Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins sind diese Nachverlegungen nicht gestattet.

§25 Bestimmungen zum Auf- und Abstieg

In den Bewerben Damen, Nachwuchs und Senioren gibt es keinen Auf- und Abstieg.

Im Bewerb Damen Liga (wenn ein Mannschaftsbewerb durchgeführt wird) können der Meister oder bei Verzicht **die nächstbestplatzierte Mannschaft, die nicht bereits in der Bundesliga vertreten ist**, eine Bewerbung zum Aufstieg in die 2. BL-Damen an den Bundesligaausschuss stellen.

Allgemeine Meisterschaft

Folgende Bestimmungen ergänzen die in weiterer Folge unten aufgeführten Auf- und Abstiegsbestimmungen der einzelnen Ligen und Klassen und stehen im Streitfall über diesen.

- **Aufstiegspflicht:**
Eine zum Aufstieg verpflichtete Mannschaft muss in die nächsthöhere Klasse aufsteigen. Diese Pflicht kann nur durch eine Rückziehung der Mannschaft aufgehoben werden.
- **Freiwilliger Abstieg:**
Ein freiwilliger Abstieg ist ab den Unterligen abwärts möglich, in diesem Fall reduziert sich die Anzahl der sonstigen Absteiger. Ein freiwilliger Abstieg aus den Bundesligen in die 1. oder 2. Landesliga ist möglich. Ein freiwilliger Abstieg in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen ist möglich, solange keine andere Mannschaft dadurch benachteiligt wird. Die letztgültige Entscheidung obliegt dem MuBA.
- **Freiwilliger Aufstieg:**
Bestehen in einer Klasse freie Plätze, ist der MuBA berechtigt, freiwillige Aufsteiger zuzulassen.
- **Mannschaftsrückziehungen:**
Mannschaftsrückziehungen verringern automatisch die Anzahl der Absteiger in dieser Klasse. Wird aufgrund von Mannschaftsrückziehungen trotz Reduktion der Absteiger die

vorgesehene Mannschaftszahl nicht erreicht, erhöht sich die Anzahl der aufstiegsberechtigten Mannschaften der nächstniedrigeren Klasse.

- **Zusätzliche Absteiger:**
Zusätzliche Absteiger, die sich aus einer vermehrten Anzahl an Absteigern aus höheren Klassen ergeben können (z.B. zwischen Oberliga und Unterliga), werden möglichst durch Aufstockung der nächstniedrigeren Klassen aufgefangen. Ist dies nicht möglich, ergeben sich in allen niedrigeren Ligen und Klassen ebenfalls zusätzliche Absteiger.
- **Vergrößerung der Anzahl der Mannschaften in einer Gruppe**
Wird die Anzahl der Mannschaften einer unterbesetzten Gruppe/Klasse erweitert, so wird dies zuerst durch eine Reduktion der Absteiger aus dieser Klasse und erst dann durch eine Erhöhung der aufstiegsberechtigten Mannschaften der nächstniedrigeren Klasse erreicht.
- **Änderungen der Bundesligaeinteilung:**
Kommt es aufgrund massiver Änderungen der an den Bundesligen teilnehmenden Mannschaften zu unerwartet vielen Auf- oder Absteigern, ist der MuBA berechtigt, eine neue Einteilung aller Ligen und Klassen durchzuführen (Anm.: z.B. bei einer Bundesliga-Reform).
- **Gruppen innerhalb einer Klasse:**
Der MuBA ist berechtigt, weitere Gruppen innerhalb der Unterliga und den niedrigeren Klassen zu bilden oder diese aufzulösen, sofern es aufgrund der erfolgten Mannschaftsnennungen notwendig oder sinnvoll erscheint.
- **Gruppensitzungen:**
Vereinbarungen zur Gruppeneinteilung, die bei den Gruppensitzungen in Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen getroffen werden, sind bindend, sofern sie nicht der Meisterschaftsausschreibung widersprechen.

1. Landesliga

1) Allgemeines:

In der 1. Landesliga dürfen maximal 2 Mannschaften je Verein bzw. Spielgemeinschaft teilnehmen.

2) Aufstieg:

Die erst- und zweitplatzierte Mannschaft erwirbt die Berechtigung zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die 2. Herren-Bundesliga. Verzichtet die erst- oder zweitplatzierte Mannschaft auf die Teilnahme am Qualifikationsturnier, besitzt die nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft der 1. Landesliga, das Teilnahmerecht.

3) Abstieg:

In einem Sportjahr mit bis zu 10 Mannschaften steigen aus der 1. Landesliga mit Ausnahme von Punkt 5) bis zu 2 Mannschaften ab, sodass die 1. Landesliga des folgenden Spieljahres möglichst wieder aus 10 Mannschaften besteht. In Sportjahren mit 11 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Absteiger auf bis zu 3 und in Sportjahren mit 12 Mannschaften auf bis zu 4 Absteiger.

4) Aufstockung:

Reicht die in 3) angegebene Anzahl der Absteiger nicht aus, um im folgenden Spieljahr eine 1. Landesliga mit 10 Mannschaften durchzuführen, wird die 1. Landesliga auf bis zu 12 Mannschaften aufgestockt.

5) Zusatzbestimmung:

Würde die Anzahl von 12 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten werden, steigen

zusätzliche so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl von 12 Mannschaften erreicht wird.

2. Landesliga

1) Allgemeines:

In jeder 2. Landesliga dürfen maximal 2 Mannschaften je Verein bzw. Spielgemeinschaft teilnehmen.

Anmerkung: Es können maximal vier Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft an den beiden zweiten Landesligen teilnehmen.

2) Aufstieg:

Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder 2. Landesliga ist zum Aufstieg in die 1. Landesliga berechtigt, sofern dadurch nicht den Bestimmungen der 1. Landesliga widersprochen wird. Steigt die erstplatzierte Mannschaft nicht auf, hat die jeweils nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft aus der oberen Tabellenhälfte dieser 2. Landesliga, das Aufstiegsrecht.

3) Abstieg:

In einem Sportjahr mit bis zu 10 Mannschaften steigen aus der jeweiligen 2. Landesliga mit Ausnahme von Punkt 5) bis zu 2 Mannschaften ab, sodass die jeweilige 2. Landesliga des folgenden Spieljahres möglichst wieder aus 10 Mannschaften besteht. In Sportjahren mit jeweils 11 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Absteiger auf jeweils bis zu 3 und in Sportjahren mit jeweils 12 Mannschaften auf jeweils bis zu 4 Absteiger.

4) Aufstockung:

Reicht die in 3) angegebene Anzahl der Absteiger nicht aus, um im folgenden Spieljahr die 2. Landesligen mit insgesamt 20 Mannschaften durchzuführen, werden die 2. Landesligen auf bis zu 24 Mannschaften aufgestockt.

5) Zusatzbestimmung:

Würde die Anzahl von insgesamt 24 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten werden, steigen zusätzliche so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl von insgesamt 24 Mannschaften erreicht wird.

Oberliga

1) Allgemeines:

In den Oberligen dürfen maximal 2 Mannschaften eines Vereins in einer Gruppe und insgesamt maximal 4 Mannschaften eines Vereins teilnehmen.

2) Aufstieg:

Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Oberliga ist zum Aufstieg in die 2. Landesliga berechtigt, sofern dadurch nicht den Bestimmungen der 2. Landesliga widersprochen wird. Steigt die erstplatzierte Mannschaft nicht auf, hat die jeweils nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft aus der oberen Tabellenhälfte dieser Oberliga, das Aufstiegsrecht.

3) Abstieg:

In einem Sportjahr mit insgesamt bis zu 40 Mannschaften steigen aus der jeweiligen Oberliga mit Ausnahme von Punkt 5) bis zu 2 Mannschaften ab, sodass die jeweilige Oberliga des folgenden Spieljahres möglichst wieder aus 10 Mannschaften besteht. In Sportjahren mit bis zu 44 Mannschaften erhöht sich die Anzahl der Absteiger auf jeweils bis zu 3 und in Sportjahren mit bis zu 48 Mannschaften auf jeweils bis zu 4 Absteiger.

4) Aufstockung:

Reicht die in 3) angegebene Anzahl der Absteiger nicht aus, um im folgenden Spieljahr die Oberligen mit insgesamt 40 Mannschaften durchzuführen, werden die Oberligen auf bis zu 48

Mannschaften aufgestockt.

5) Zusatzbestimmung:

Würde die Anzahl von insgesamt 12 teilnahmeberechtigten Mannschaften in einer Oberliga überschritten werden, steigen zusätzliche so viele Mannschaften ab, dass die Anzahl von 12 Mannschaften erreicht wird.

Unterliga

1) Aufstieg:

Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Unterliga ist zum Aufstieg in die Oberliga berechtigt, sofern dadurch nicht den Bestimmungen der Oberliga widersprochen wird. Steigt die erstplatzierte Mannschaft nicht auf, hat die jeweils nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft aus der oberen Tabellenhälfte, das Aufstiegsrecht.

2) Abstieg:

Die Anzahl der Absteiger berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Absteiger = Anzahl der Absteiger aus der Oberliga - Anzahl der Aufsteiger in die Oberliga + Anzahl der Aufsteiger aus der 1. Klasse.

Besteht die Unterliga einer Region aus zwei Gruppen, wird die Anzahl der Absteiger auf beide Gruppen möglichst gleichmäßig aufgeteilt und bei einer ungeraden Anzahl an Absteigern ein Abstiegsplatz durch eine Qualifikation entschieden.

3) Erhöhung der Klassengröße:

Besteht eine Unterliga aus weniger als 10 Mannschaften und steigen aus der zugehörigen Oberliga mehr Mannschaften ab, als aus dieser Unterliga aufsteigen, wird die Anzahl der Mannschaften in dieser Unterliga auf bis zu 10 Mannschaften erhöht.

Klassen unterhalb der Unterliga

1) Aufstieg:

In den Klassen kann das Aufstiegsrecht an eine den Aufstieg anstrebende Mannschaft aus der oberen Tabellenhälfte weitergegeben werden, wenn eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichtet.

Der Erstplatzierte jeder Klasse ist zum Aufstieg verpflichtet.

Die Anzahl der zum Aufstieg berechtigten Mannschaften in den Klassen wird am Beginn des Spieljahres aufgrund der erfolgten Gruppeneinteilung festgelegt. Sie hängt von der Anzahl der Gruppen und der Anzahl der Mannschaften in der jeweiligen Klasse sowie der nächsthöheren Klasse ab und ist in folgender Tabelle angegeben:

Tabelle: Aufstiegsregelung in den Klassen (bei leeren Feldern ist die Anzahl unerheblich).

Anzahl der Gruppen in der Klasse	Anzahl der Gruppen in der Klasse, in die der Aufstieg erfolgt	Gesamtanzahl der Mannschaften in der jeweiligen Klasse	Gesamtanzahl der Mannschaften in der Klasse, in die der Aufstieg erfolgt	Tabellentränge der aufstiegsberechtigten Mannschaften
Eine	Eine	11 oder 12		Zweiter und Dritter
		maximal 10		Zweiter
	Zwei	11 oder 12		Zweiter, Dritter und Vierter
		maximal 10		Zweiter und Dritter
Zwei	Eine		11 oder 12	Zweiter (Qualifikation *)
			maximal 10	Keiner
	Zwei	21 bis 24		Zweiter und Dritter
		maximal 20		Zweiter
Drei	Zwei		22, 23 oder 24	Zweiter
			maximal 21	Zweiter (Qualifikation **)
	Drei	31 bis 36		Zweiter und Dritter
		maximal 30		Zweiter

* Qualifikation der beiden Zweitplatzierten um einen Aufstiegsplatz

** Qualifikation der drei Zweitplatzierten um einen oder mehr Aufstiegsplätze.

2) Abstieg:

Die Anzahl der Absteiger in den Klassen wird von der ersten Klasse beginnend, nach unten ermittelt. Sie berechnet sich wie folgt:

Anzahl der Absteiger =
 Anzahl der Absteiger aus der nächsthöheren Klasse -
 Anzahl der Aufsteiger in die nächsthöhere Klasse +
 Anzahl der Aufsteiger aus der nächstniedrigeren Klasse

Besteht die Klasse aus zwei Gruppen wird die Anzahl der Absteiger auf beide Gruppen möglichst gleichmäßig aufgeteilt und bei einer ungeraden Anzahl an Absteigern ein Abstiegsplatz durch eine Qualifikation entschieden.

3) Erhöhung der Klassengröße:

Besteht eine Klasse aus weniger als 10 Mannschaften und steigen aus der nächsthöheren Klasse mehr Mannschaften ab, als aus dieser Klasse aufsteigen, wird die Anzahl an Mannschaften in dieser Klasse auf bis zu 10 Mannschaften erhöht.

Qualifikationsspiele

Qualifikationsspiele werden durch eine Reihung der in Frage kommenden Mannschaften ersetzt. Diese Reihung erfolgt **nach der Platzierung in der Meisterschaft, bei gleicher Platzierung** mit dem Durchschnitt der RC-Punkte aller in der abgelaufenen Meisterschaft eingesetzten Spieler, die zumindest die Hälfte der Spiele absolviert haben. Für die Errechnung des Durchschnitts ist als Teiler mindestens die Zahl 3 vorgegeben.

Die Bestimmung der RC-Punkte erfolgt mit den Werten nach **dem Termin** der letzten Meisterschaftsrunde.

Finalspiele

Finalspiele werden durch den MuBA des NÖTTV festgesetzt. Die Verständigung der Vereine erfolgt schriftlich und durch Verlautbarung im Ergebnisdienst des NÖTTV (www.noettv.org > Ergebnisdienst). Finalspiele finden auf neutralem Boden statt und werden ausnahmslos vor der Abmeldezeit ausgetragen. Maßgebend ist die unter §22 beschriebene Spielerbindung nach Abschluss der Meisterschaft in der betreffenden Mannschaft.

§26 Mehrfaches Nichtantreten

Allgemeine Meisterschaft und Nachwuchsbewerb

In den 2. Landesligen, Oberligen, Unterligen, Klassen **und im Nachwuchsbewerb** wird bei erstmaligem bekannt gegebenem Nichtantreten einer Mannschaft pro Spielhalbjahr keine Ordnungsstrafe verhängt.

Die Bekanntgabe des Nichtantretens muss spätestens 48 Stunden vor dem Spieltermin dem MS-Referenten und der gegnerischen Mannschaft gemeldet werden. Ausgenommen davon sind Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins.

Erfolgt die Bekanntgabe eines Nichtantretens später als 48 Stunden vor dem Spieltermin, ist umgehend der MS-Referent oder MuBA-Obmann zu verständigen und durch diesen zu bestätigen, ansonsten muss die antretende Mannschaft zum Spieltermin spielbereit am Spielort sein.

Erfolgt die Bekanntgabe des Nichtantretens in der 1. Landesliga verspätet oder gar nicht, dann wird die nicht antretende Mannschaft mit einer Geldstrafe belastet (siehe Gebührenordnung). Von diesem Betrag werden die anfallenden Schiedsrichtergebühren (Pauschale + amtliches Kilometergeld) sowie der pauschale Ausfallsbetrag (siehe §16) bestritten.

Im Falle des Nichtantretens eines Heimvereins ohne Verständigung des Gastvereins ist der gegnerische (anreisende) Verein verpflichtet, den Nachweis über die Anwesenheit vor Ort (z.B. Getränkerechnung mit Datum und Uhrzeit, Schulwart, Polizei, Handyfoto) zu erbringen und den jeweiligen MS-Referenten umgehend zu informieren.

Anmerkungen: In solchen Fällen wird empfohlen, mit dem Gegner Kontakt aufzunehmen, um etwaige Missverständnisse (falscher Spielort, falsche Uhrzeit) zu klären.

Die Polizei ist nicht verpflichtet, solche Anwesenheitsbestätigungen kostenlos auszustellen.

Damen und Senioren

Das Nichtantreten bei den Bewerbungen Damen und Senioren ist einer Mannschaftsrückziehung ohne Verständigung des zuständigen MS-Referenten gleichzusetzen (siehe auch §39). Hier werden Ordnungsstrafen laut Gebührenordnung (C.6 bzw. C.7) verhängt.

§27 Wettspielberichte

Aufzeichnung und Veröffentlichung von Ergebnissen

Die in der Auslosung als Heim- angeführten Mannschaften müssen immer verpflichtend unter 1-4 des Spielberichts (senkrecht) eingetragen werden (dies ändert sich also auch durch einen Platzausch nicht).

Erfolgt die Eintragung nicht korrekt, wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Heimspielergebnisse bei der Allgemeinen Meisterschaft **laut Auslosung** über den Ergebnisdienst auf der NÖTTV-Homepage (www.noettv.org > Ergebnisdienst) zu erfassen.

Sollte ein Verein bzw. dessen Mitglied über keinen Zugang zum Internet verfügen, ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einsendung der Spielberichte an den jeweiligen MS-Referenten per Post zu sorgen (immer am nächsten, auf den Spieltermin folgenden Werktag). Verspätete Einsendungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Pro Spielbericht, der nicht über den Ergebnisdienst erfasst wurde und vom jeweiligen MS-Referenten eingegeben werden muss, wird eine Gebühr eingehoben.

Auf schriftliche Aufforderung durch den MuBA oder den MS-Referenten ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht mit den Originalunterschriften der beiden Mannschaftsführer innerhalb der festgesetzten Frist zur Vorlage zu bringen. Bei den Damen, beim Nachwuchs und

bei den Senioren ist auch eine Kopie des Spielberichtes zulässig.

Dies bedeutet, dass alle Vereine sämtliche Spielberichte grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Ende des 2. Spielhalbjahres als Belege verwahren müssen. Die Nichtbefolgung zieht eine Strafbeglaubigung mit 0:0 nach sich, der Heimverein wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Die Fälschung von Spielergebnissen zieht eine Strafbeglaubigung, eine Ordnungsstrafe wegen nicht durchgeführten Wettkampfspielen und ein Disziplinarverfahren für alle beteiligten Mannschaften nach sich. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Bestimmung im ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 hingewiesen.

Ergebnisdienst-Eingabe

- In der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und Oberligen müssen die Ergebnisse durch die jeweilige Heimmannschaft bis spätestens am folgenden Tag des Spieltermins, 12:00 Uhr eingegeben werden.
- In den Unterligen und Klassen müssen die Heimmannschaften ihre Ergebnisse innerhalb von 48 Stunden nach dem Spieltermin eingeben.
- Bei Damen, Nachwuchs und Senioren ist der ausrichtende Verein berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eingabe der Ergebnisse durchzuführen. Die Eingabe muss spätestens am nächstfolgenden Werktag des Spieltermins bis 15:00 Uhr erfolgen.

Erfolgt die Eingabe bzw. Übermittlung der Ergebnisse durch den Heimverein nicht oder verspätet, wird eine Ordnungsstrafe eingehoben. Bei Entscheidungen bzgl. Strafverifizierung oder Nichtantreten **zählt die Eingabe im Ergebnisdienst**. Wird nicht innerhalb von 7 Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung gegen das Spielergebnis Einspruch erhoben, gilt dieses Ergebnis (sofern es nicht den Bestimmungen der Meisterschafts-Ausschreibung widerspricht).

Spielberichte

Spielberichte müssen bei jedem Spiel vollständig ausgefüllt und von beiden Mannschaftsführern und den Schiedsrichtern (falls vorhanden) unterzeichnet werden. Im Bewerb der Allgemeinen Meisterschaft muss der Gastmannschaft auf Verlangen ein Duplikat vom Originalspielbericht ausgehändigt werden. Ein Foto ist auch ausreichend. Bei den Damen, beim Nachwuchs und bei den Senioren muss auf Verlangen sowohl der Heim- als auch der Gastmannschaft ein Duplikat vom Originalspielbericht ausgehändigt werden. Ein Foto ist auch ausreichend.

Werden die Spielergebnisse nicht über den Ergebnisdienst eingegeben, ist der Heimverein bei der Allgemeinen Meisterschaft und der Ausrichter in den übrigen Bewerbungen für die ordnungsgemäße Einsendung der Spielberichte verantwortlich. Grundsätzlich müssen die Spielberichte am nächstfolgenden Werktag des Spieltermins per Post an den zuständigen MS-Referenten verschickt werden, da sonst ein Versäumniszuschlag pro zu spät aufgegebenem Tag fällig wird (siehe Gebührenordnung).

Zusätzlich haben die Heim-Mannschaften der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen, die die Ergebnisse nicht durch Eingabe in den Ergebnisdienst übermitteln, ihre Heimspielergebnisse jeweils unmittelbar nach Spielende per Telefon oder E-Mail an den Liga-Referenten (www.noettv.org > Kontakte) zu melden.

VI) VERÖFFENTLICHUNGEN, PROTESTE, RECHTSMITTEL, DISZIPLINAR-BESTIMMUNGEN

§28 Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des NÖTTV erfolgen ausschließlich über die Homepage (www.noettv.org) bzw. über den Ergebnisdienst ([xttv.oettv.info/ed](mailto:xttv.oettv.info@ed)).

Jeder an einer NÖ Meisterschaft teilnehmende Spieler muss sich gegenüber seinem Verein bereit

erklären, dass seine sämtlichen Ergebnisse bzw. die zugehörige Altersklasse im Internet veröffentlicht werden dürfen.

§29 Geldstrafsätze

Die Geldstrafsätze sind in der Gebührenordnung zu finden.

§30 Pflichten der Vereine und Spieler

Mitgliedsvereine des NÖTTV werden gegenüber dem Verband und auch bei Wettkämpfen grundsätzlich durch ihren gemäß den Vereinssatzungen ranghöchsten Repräsentanten oder durch einen vom Verein bestimmten Funktionär (Mannschaftsführer) vertreten. Unabhängig davon bleibt die Verantwortung des Vereins und dessen Repräsentanten für die Handlungen seiner Funktionäre und Spieler gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 jedoch in jedem Fall bestehen.

Entscheidungen in erster Instanz fällt der MuBA bzw. der Disziplinar-Ausschuss. In zweiter Instanz entscheidet der Berufungs-Ausschuss des NÖTTV.

§31 Bestrafung oder Sperre durch den Verein

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§32 Anzeigen und Proteste

Proteste gegen Entscheidungen des MuBA besitzen keine aufschiebende Wirkung.

§33 Entscheidungen, Rechtsmittelfrist, Verfahrensspesen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§34 Befangenheit

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

VII) AUSRÜSTUNG, SPIELLOKALE

In der 1. Landesliga und den 2. Landesligen sind bei allen Wettkämpfen Schiedsrichter-Anzeigetafeln und Spielstands-Anzeigen zu verwenden. Bei Wettkämpfen in den Oberligen, Unterligen und Klassen müssen, sowie bei den Damen, beim Nachwuchs und bei den Senioren sollen Schiedsrichter-Anzeigetafeln verwendet werden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird je Wettkampf mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§35 Spielkleidung

Jede Mannschaft hat zu den Meisterschaftsspielen bei der Spielervorstellung bzw. zum jeweils ersten Einzelspiel sowie im Doppel in einheitlicher Spielkleidung anzutreten. Bei Damen, Nachwuchs und Senioren gilt das aber nur für die Spiele der 1.Runde. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird je Wettkampf mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

§36 Tisch, Ball

1. **Tische, Netze, Bälle:** Es dürfen nur alle durch die ITTF zugelassenen Marken verwendet werden.
Die Verwendung von Plastikbällen (40+) ist zwingend vorgeschrieben.
2. **Ballfarbe:** Die Verwendung von Bällen mit der Farbe mattorange muss bei Abgabe der Nennung unter Angabe der betreffenden Mannschaft verbindlich für das gesamte Meisterschaftsjahr bekannt gegeben werden. Ein Heimverein kann seine Ballfarbe während eines Sportjahres nur dann wechseln, wenn er die nächsten gegnerischen Vereine sowie

den MS-Referenten darüber spätestens 8 Tage vor der geplanten Verwendung der geänderten Ballfarbe nachweislich schriftlich in Kenntnis setzt. Es sind ausnahmslos nur Bälle in den Farben mattweiß und mattorange zugelassen.

§37 Spiellokal

Wettspiele dürfen nur in Spiellokalen ausgetragen werden, welche durch den Spielplatz-Referenten kommissioniert und zugelassen wurden. Die Ausstellung der Befunde ist beim Spielplatz-Referenten zu beantragen (Formular auf der Homepage). Bei gravierenden Änderungen im Spiellokal, welche eine weitere Zulassung in Frage stellen, verliert ein bereits ausgestellter Befund automatisch seine Gültigkeit und der Verein hat eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Nachträgliche, nicht angezeigte Veränderungen im Spiellokal, die eine ordnungsgemäße Spielabwicklung beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge. Noch nicht kommissionierte Spiellokale werden auf Antrag noch vor Meisterschaftsbeginn auf ihre Eignung geprüft. Vereine, deren Spielräume nicht den angeführten Mindestausmaßen entsprechen, können beim MuBA des NÖTTV um eine Ausnahmeregelung ansuchen. Diese kann im Falle der Zustimmung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Jeder Verein muss bei der Nennung ein Hauptspiellokal je Mannschaft angeben. Zusätzlich kann ein Ersatzspiellokal je Mannschaft definiert werden. Die Spiellokale müssen in der Gemeinde des Vereins **oder in einer Nachbargemeinde liegen** (nur bei Spielgemeinschaften auch in zwei verschiedenen Gemeinden). **Das Ersatzspiellokal soll in maximal 20 Minuten vom Hauptspiellokal aus erreichbar sein.** Der NÖTTV kann auf Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung für Spiellokale in der näheren Umgebung des Vereinssitzes erteilen. Diese Genehmigung gilt für ein Spieljahr und muss nach Ablauf formlos neu beantragt werden.

Ein Meisterschaftsspiel darf in einem beliebigen Spiellokal ausgetragen werden, wenn sich die betroffenen Mannschaften darauf einigen. Es liegt in der Verantwortung des Heimvereins sicherzustellen, dass alle Regeln für Spiellokale (Ausmaße, Boden, Licht, Temperatur, ...) eingehalten werden.

Einzelgenehmigung erfolgt über Antrag durch den MuBA/Meisterschaftsreferent.

Der Spielplatzbefund ist auf Verlangen des Gastvereins vorzuweisen **oder nachträglich zu übermitteln.**

Das Kleben in Spiellokalen, Umkleideräumen und Nassräumen ist grundsätzlich verboten. Heimvereine und Ausrichter haben dafür einen speziellen Raum zur Verfügung zu stellen, der über gute Lüftungsmöglichkeiten verfügen muss. Steht ein derartiger Raum nicht zur Verfügung, muss im Freien geklebt werden. Zuwiderhandelnde sind aus den verbotenen Räumlichkeiten zu weisen und beim NÖTTV anzuzeigen. Die Spieler selbst sind dafür verantwortlich, dass sie zur Anbringung von Schlägerbelägen auf dem Schlägerblatt ausschließlich Klebstoffe verwenden, die keine gesundheitsschädlichen, flüchtigen Lösungsmittel enthalten.

Spiellokale für Damen und Senioren

Jeder Mitgliedsverein, welcher Mannschaften zur Teilnahme an den Bewerben der Damen oder den Senioren nennt, ist verpflichtet, dem NÖTTV auf dessen Wunsch sein Spiellokal samt den erforderlichen Spielgeräten zur Austragung von Runden dieser Meisterschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Größe des Spiellokales die Durchführung möglich macht. Bei Teilnahme von einer Mannschaft eines Vereins ist das Spiellokal pro Sportjahr an einem Termin, bei 2 Mannschaften zu 2 Terminen zur Verfügung zu stellen, zumal dies auch bei einer Austragung in Einzelrunden erfolgen müsste. Die Vereinbarung ist im Vorfeld mit dem zuständigen MS-Referenten für die jeweilige Meisterschaften zu treffen. Die Vereinsfunktionäre können auch mit der Leitung der Veranstaltung betraut werden.

Spielraum-Mindestmaße (Spielbox)

- 1. Landesliga, 2. Landesligen, Oberligen, U21, U19: Länge 10 m / Breite 5 m / Höhe 3 m
- Unterligen, Klassen: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m
- Damen, Nachwuchs, Senioren: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m

Boden

Beton-, Fliesen- oder Steinboden ist nicht zugelassen. Der Boden darf keine Unebenheiten aufweisen.

Licht

Für 1. Landesliga, 2. Landesligen und Oberligen sind mindestens 300 Lux und in den Unterligen, 1. – 4. Klassen, Damen-, Nachwuchs und Seniorenbewerben mindestens 250 Lux über dem Tisch und mindestens 150 Lux in der Spielbox bis zum Mindestmaß (siehe Spielraum-Mindestmaße) erforderlich, zusätzlich ist gleichmäßiges Licht im ganzen Raum erforderlich und es darf kein Gegenlicht auftreten.

Raumtemperatur

Für alle Ligen und Klassen muss die Raumtemperatur eine halbe Stunde vor Spielbeginn und während der gesamten Spieldauer mindestens +16 Grad Celsius betragen. Zur Überprüfung der Raumtemperatur muss mindestens 1 Thermometer im Spiellokal zur Verfügung stehen.

VIII) AUSSCHREIBUNG, NENNUNG

§38 Ausschreibung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§39 Nennung

Die Nennung ist auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org > Datenverwaltung > Mannschaften) durchzuführen. Die mangelhafte bzw. unvollständige Abgabe der Nennung bzw. die Nichtabgabe der Nennung wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Allfällige Änderungen wie Änderung des Vereinsverantwortlichen, des Finanzreferenten, des Nachwuchsleiters oder Änderungen der Anschriften, Telefonnummern und Emailadressen sind über die Datenverwaltung (xttv.oettv.info/dv) einzugeben. Weitere meldepflichtige Änderungen sind die Daten der Spielhallen, wie Anschrift oder die zur Verfügung stehenden Tage, an denen die Halle benutzt werden kann.

Nenn gelder

Siehe Gebührenordnung

Nennschluss

Allgemeine Meisterschaft: **7. Juli 2025**

Nachwuchs: 14. September 2025

Damen, Senioren: 4 Wochen vor dem Spieltermin

Nachnennungen in der Allgemeinen Meisterschaft werden nicht akzeptiert, ausgenommen es handelt sich um Mannschaften von neuen Vereinen. Diese sind aber ausschließlich nur vor Beginn der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres möglich.

Nachnennungen für Damen-, Nachwuchs- und Seniorenbewerbe sind ausschließlich auf freie Plätze bis 7 Tage vor dem jeweiligen ersten Spieltermin möglich.

Verrechnung

Sämtliche Verrechnungen erfolgen über den Rückstandsausweis des Finanzreferenten, soweit dies nicht anders angeführt ist (ersichtlich in der Datenverwaltung - xttv.oettv.info/dv).

Auslosung

Diese wird durch den MuBA vorgenommen (nach Bedarf auch in den jeweiligen Gruppensitzungen). Die Auslosung kann bis 7 Tage vor Meisterschaftsbeginn geändert werden (z.B. nach Rückzug von Mannschaften). In diesem Fall sind eingetragene Spielverlegungen und bereits ausgetragene Spiele nochmal im Ergebnisdienst zu erfassen.

Meisterschaftsbeginn

September 2025

Mannschaftsrückziehung

Erfolgt die Mannschaftsrückziehung bei Bewerbungen mit zwei Durchgängen vor oder während des 1. Durchgangs bzw. bei Bewerbungen mit nur einem Durchgang vor oder während dieses Durchgangs, dann werden alle bisher erzielten Ergebnisse gestrichen und die Mannschaft aus der Tabelle entfernt.

Erfolgt bei Bewerbungen mit mehreren Durchgängen vor oder während des 2. Durchgangs eine Mannschaftsrückziehung, dann werden alle im zweiten Durchgang bereits erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele den Gegnern gutgeschrieben. Die Ergebnisse des 1. Durchgangs bleiben erhalten und die Mannschaft bleibt in der Tabelle. Sie wird aber - ungeachtet des Tabellenstandes - am Ende des Spieljahres in die nächstniedrigere Klasse versetzt.

In den letzten 4 Runden des 2. Durchgangs ist in der Allgemeinen Meisterschaft eine Mannschaftsrückziehung nicht zulässig.

Sonderfall: Ziehen 2 oder mehr Mannschaften vor oder während des zweiten Durchgangs zurück, dann werden die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander mit 0:0 und 0 Punkten gewertet.

Eine Mannschaftsrückziehung muss spätestens 7 Tage vor dem nächsten Spieltermin dem zuständigen Referenten des MuBA schriftlich bekannt gegeben werden. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Mannschaftsrückziehung nach erfolgter Nennung oder bei Ausscheiden während der Meisterschaft wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Für eine Mannschaftsrückziehung bei Damen oder Senioren, die mindestens 7 Tage vor dem Spieltermin dem zuständigen ZM-Referenten bekannt gegeben bzw. über die Datenverwaltung eingetragen wird, wird keine Ordnungsstrafe eingehoben. Für jede später beim ZM-Referenten bekanntgegebene Mannschaftsrückziehung wird eine Ordnungsstrafe eingehoben.

Im Zusammenhang mit Mannschaftsrückziehungen sind die Bestimmungen bezüglich Nichtantreten von Mannschaften zu beachten (siehe §26 Mehrfaches Nichtantreten).

Nachwuchsförderung

(Siehe ÖTTV-Handbuch Abschnitt F §5 Pflichtteilnahme an der Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft)

Vereine, welche mit Mannschaften in der Herren-Superliga, den Herren-Bundesligen, der 1. Landesliga, den 2. Landesligen oder in den Oberligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens zwei Nachwuchsmannschaften** zu nennen und die jeweilige Meisterschaft zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Beitrag je fehlender Nachwuchsmannschaft zur Nachwuchsförderung zu leisten (siehe Gebührenordnung).

Vereine, welche mit Mannschaften in der Unterliga, der 1. Klasse, der Damen-Superliga oder den Damen-Bundesligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens eine Nachwuchsmannschaft** zu nennen und die jeweilige Meisterschaft zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Beitrag zur Nachwuchsförderung zu leisten (siehe **Gebührenordnung**).

Für Vereine, die mit einem anderen Verein eine Spielpartnerschaft eingehen (§20), wird bei der Anzahl der Nachwuchsmannschaften eine halbe Mannschaft angerechnet.

Nachwuchsmannschaften, die für die NÖ Cupbewerbe genannt werden und auch antreten, zählen ebenfalls zu dieser Wertung.

Die Teilnahme von jeweils mindestens zwei Spielern der Altersklasse U19 oder jünger bei einer Nachwuchsliga, einem WIN-Turnier oder bei ÖTTV-Nachwuchs-Mannschaftsbewerben ist einer Nachwuchsmannschaft gleichzusetzen.

IX) ALTERSGRENZEN

§40 Stichtag

- U21: Jahrgang 2005 und jünger
- U19: männlich: Jahrgang 2007 und jünger, weiblich: Jahrgang 2006 und jünger
- U17: männlich: Jahrgang 2009 und jünger, weiblich: Jahrgang 2008 und jünger
- U15: männlich: Jahrgang 2011 und jünger, weiblich: Jahrgang 2010 und jünger
- U13: männlich: Jahrgang 2013 und jünger, weiblich: Jahrgang 2012 und jünger
- U11: männlich: Jahrgang 2015 und jünger, weiblich: Jahrgang 2014 und jünger
- Senioren 40+: im Jahr der Durchführung das 40. Lebensjahr vollendet und älter
- Senioren 50+: im Jahr der Durchführung das 50. Lebensjahr vollendet und älter
- Senioren 55+: im Jahr der Durchführung das 55. Lebensjahr vollendet und älter
- Senioren 60+: im Jahr der Durchführung das 60. Lebensjahr vollendet und älter
- Senioren 65+: im Jahr der Durchführung das 65. Lebensjahr vollendet und älter
- Senioren 70+: im Jahr der Durchführung das 70. Lebensjahr vollendet und älter
- Senioren 75+: im Jahr der Durchführung das 75. Lebensjahr vollendet und älter

Damen dürfen in den Seniorenbewerben jeweils ein Jahr jünger teilnehmen

§41 Altersgrenzen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

X) MELDEWESEN

§42 Anmeldung

Jeder Spieler muss vor dem ersten Einsatz beim Verband angemeldet werden. Dazu ist ein ausgefüllter Anmeldeschein, bei Nachwuchsspielern die Geburtsurkunde (in Kopie - wenn aus dem Reisepass oder dem Staatsbürgerschaftsnachweis das Geburtsdatum nicht ersichtlich ist), bei österreichischen Staatsbürgern der Staatsbürgerschaftsnachweis (in Kopie), bei allen anderen Staatsbürgern der Reisepass (in Kopie) notwendig.

Überdies muss bei Nachwuchsspielern gewährleistet sein, dass die gesundheitliche Eignung für den Tischtennisport besteht (Bestätigung durch den Verein auf dem Anmeldeschein).

Ein Spielerpass wird nicht mehr ausgestellt.

Nach der Neuanmeldung beim NÖTTV ist der Spieler sofort spielberechtigt.

§43 Spielberechtigung

In Wettbewerben, in denen Mannschaften aus 3 Einzelspielern bestehen, müssen zwei für das Österreichische Nationalteam spielberechtigte Spieler als Einzelspieler zum Einsatz kommen. In Wettbewerben, in denen Mannschaften aus 4 Einzelspielern bestehen, müssen drei für das Österreichische Nationalteam spielberechtigte Spieler als Einzelspieler zum Einsatz kommen.

Gleichstellung:

a) Alle ausländischen Spieler/-innen, die Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, sind Spielern, die für das Österreichische Nationalteam spielberechtigt sind, automatisch gleichgestellt (*beispielsweise dürfen in jeder Dreiermannschaft neben einem/einer ausländischen Spieler/-in, der nicht einem EU-Mitgliedstaat angehört, auch zwei EU-Ausländer/-innen spielen*).

Dies ist mittels Reisepasses nachzuweisen.

b) Auf Antrag eines Vereins können ausländische Spieler(innen), die nicht Angehörige eines EU-Mitgliedsstaates sind, Spielern, die für das Österreichische Nationalteam spielberechtigt sind, gleichgestellt werden, wenn sie nachweisen können, dass sie den ordentlichen Wohnsitz und den Lebensmittelpunkt am 1. Jänner des Jahres, in dem das Sportjahr beginnt, für mindestens 5 Jahre in Österreich innehatten.

Der Nachweis des Lebensmittelpunktes ist mittels Studien- oder Schulbesuchsbestätigung, Steuererklärungen oder Sozialversicherungsnachweis der zuständigen Krankenkasse zu erbringen.

Das formlose Ansuchen mit allen verlangten Nachweisen für die Gleichstellung von diesen Spielern ist jederzeit möglich und an den Obmann des MuBA zu richten.

Der MuBA kann das Ansuchen in begründeten Fällen ablehnen, ein Einspruch ist binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung beim Berufungs-Ausschuss möglich.

Alle Spieler, welche vom MuBA eine Gleichstellung erhalten haben, behalten diese ohne weiteren Nachweis auf Lebenszeit.

Diese Gleichstellung gilt nur für Mannschaftsbewerbe des NÖTTV.

c) Spieler(innen) mit ukrainischer Staatsbürgerschaft werden in der Saison 2025/26 EU-Bürgern gleichgestellt.

Diese Gleichstellung gilt nur für Mannschaftsbewerbe des NÖTTV.

Nachwuchs

In den Nachwuchsmeisterschaften dürfen Spieler und Spielerinnen bis zur Altersklasse U19 teilnehmen.

Eine Mannschaft, die in den Nachwuchsmeisterschaften antritt, darf bei jedem Spiel insgesamt maximal 1800 RC-Punkte laut Stichtagsrangliste aufweisen. Kommen im Doppel weitere Spieler zum Einsatz, so dürfen die drei Spieler mit den meisten RC-Punkten dieser Mannschaft 1800 RC-Punkte nicht überschreiten. Dabei wird ein Spieler mit 300 RC-Punkte eingestuft, wenn er weniger als 300 RC-Punkte oder keine RC-Wertung aufweist. Tritt eine Mannschaft mit zwei Spielern an, werden für den fehlenden Spieler ebenfalls 300 RC-Punkte gerechnet.

§43a Sekundäreinsatz von Spielerinnen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§44 Abmeldung

Die Abmeldung eines Spielers kann auch per E-Mail an die auf der Homepage des NÖTTV angeführte Mail-Adresse des Vereins oder der Sektion erfolgen (www.noettv.org > Vereine). Diese E-Mail muss als Kopie auch an den Passreferenten gesendet werden (passreferent@noettv.info).

§44a Bedingte Freigabe

§45 Freigabeverweigerung

Zu den Punkten §43a, §44a und §45 gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

§46 Pauschale Aufwandsabgeltung

Siehe Gebührenordnung.

§46a LTTV-Aufwandsersatz

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.